



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 28. April 2018

Nr. 17

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Antrag der Stadtwerke Warstein, Am Hillenberg 2, 59581 Warstein: Entnahme von Grundwasser aus der Hillenbergquelle II und der Hillenbergbohrung sowie zur Einleitung des Grundwassers in den Vorfluter Wester (Stand: 1. 12. 2017), Antrag auf Erteilung einer befristeten wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz - WHG S. 145 – Kennzeichnung von Wanderwegen S. 147

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 147 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 148 – Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 148 – Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 148 – Aufgebot der Sparkasse SoestWerl S. 148

Hinweis für die Bezieher des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg

Betrifft: **Einbanddecken für den Jahrgang 2017**

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 2017 Einbanddecken vor (für 1 Band) zum Preis von 25,- EUR zuzüglich 19 % Mehrwertsteuer und Versandkosten.

Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden unter Angabe der Ident-Nummer oder der Kunden-Nummer erbeten an:

becker druck, F. W. Becker GmbH,
Grafenstraße 46, 59821 Arnsberg,
eMail: amtsblatt@becker-druck.de
Fax: 0 29 31/52 19 644

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

- 287. Antrag der Stadtwerke Warstein,
Am Hillenberg 2, 59581 Warstein:
Entnahme von Grundwasser
aus der Hillenbergquelle II und
der Hillenbergbohrung sowie zur Einleitung
des Grundwassers in den Vorfluter Wester
(Stand: 1. 12. 2017),
Antrag auf Erteilung einer befristeten
wasserrechtlichen Erlaubnis
gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz - WHG**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 18. 4. 2018
54.30.20-002/2018-001

Ersetzende Bekanntmachung
nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Zur rechtlichen Sicherung der Grundwasserentnahme aus der Hillenbergquelle II und der Hillenbergbohrung beantragen die Stadtwerke Warstein aktuell

die befristete wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 WHG in Höhe von 1,5 Mio. m³/a, um den notwendigen Zeitraum zur Erarbeitung eines vollständigen Bewilligungsantrages und der diesbezüglichen behördlichen Entscheidung zu überbrücken. Eine Befristung ist bis zum 30.09.2021 beantragt.

Die Stadtwerke Warstein begehren derzeit eine befristete wasserrechtliche Erlaubnis, um Grundwasser aus der Hillenbergquelle und der Hillenbergbohrung (Gemarkung Warstein, Flur 6, Flurstück 298) zu entnehmen. Das entnommene Grundwasser soll als Trink-, Brauch- und Feuerlöschwasser im Versorgungsgebiet der Stadt Warstein sowie zur Nutzung einer Wärmepumpenanlage benutzt werden.

Des Weiteren wird eine wasserrechtliche Erlaubnis beantragt, um die Überlaufmengen aus der Trinkwassergewinnung sowie die in der Wärmepumpenanlage genutzten Grundwassermengen in den Vorfluter Wester einzuleiten.

Bei der allgemeinen Vorprüfung sind zunächst anhand der Anlage 3 Nummer 1 des UVPG die Merkmale des Vorhabens zu beurteilen. Anschließend wird gemäß Nummer 2 die ökologische Empfindlichkeit eines Gebietes beurteilt. Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind dann anhand der vorgenannten Kriterien zu beurteilen.

Die Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende wesentliche Aspekte:

Im Rahmen der beantragten Bewilligung zur Wasserentnahme sind keine Baumaßnahmen oder Veränderungen an der Quellfassung oder Bohrung vorgesehen. Es fallen deshalb keine Abfälle an.

Zu Umweltverschmutzungen wird es aufgrund umfangreicher Sicherheitsvorkehrungen – insbesondere auch im Hinblick auf den Schutz des Grundwassers – beim Betrieb der vorhandenen Quellfassung bzw. der Bohrung nicht kommen. Belästigungen sind nicht erkennbar.

Ein Unfall- bzw. Störfallrisiko durch Lagerung, Umgang, Nutzung oder Produktion umweltgefährlicher Stoffe entsteht durch die beantragte Grundwasserförderung nicht.

Alle Anlagen sind vorhanden, Eingriffe in den Boden oder die Landschaft erfolgen nicht.

Einziger Wirkfaktor ist die durch die Grundwasserentnahme hervorgerufene Grundwasserabsenkung.

Betrachtet zu werden brauchen im Rahmen dieser Vorprüfung nur die Bereiche der Absenkung durch die Grundwasserentnahme. Sie sind begrenzt auf den Ausstrichbereich des Massenkalks.

Auswirkungen auf DE-4516-301 – und damit auch auf das NSG SO-073 und GB-4516-102 – kann es deshalb nicht geben, weil zwischen dem Tal der Wester und dem Tal der Lörmecke eine Wasserscheide liegt.

Das Natura 2000-Gebietes DE-4516-305 „Liethöhle und Bachschwinde des Wäschebaches“ ist deckungsgleich mit dem Naturschutzgebiet SO-011 „NSG Liethöhle und Bachschwinde des Wäschebaches“. Entwicklungsziel des Natura 2000-Gebietes DE-4516-305 ist, neben der Erhaltung der Liethöhle im jetzigen Zustand, die Erhaltung und Optimierung der Trockenrasen durch extensive Nutzung bzw. Pflege, auch als Lebensraum für den hier brütenden Neuntöter.

Dieses Entwicklungsziel ist nicht grundwasserbeeinflusst. Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes DE-45-305 durch die beantragte Grundwasserentnahme sind deshalb nicht zu erwarten.

Vier Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG liegen innerhalb des Ausstrichbereichs des Massenkalks. Eine Beeinflussung durch die Grundwasserentnahme ist auszuschließen.

Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG sind nicht betroffen.

Biosphärenreservate nach § 25 BNatSchG sind nicht betroffen.

Große Flächen des Untersuchungsgebietes sind als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Alle Flächen innerhalb des Gebietes, auf das die Grundwasserabsenkung Auswirkungen haben könnte, sind durch Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Biotope oder Biotope gem. Biotopkataster abgedeckt. Das Landschaftsschutzgebiet braucht deshalb nicht gesondert betrachtet zu werden.

Die zwei Naturdenkmäler besitzen keine Grundwasserabhängigkeit, nach § 28 BNatSchG, der Steinbruch „Lehreichen“, südwestlich von Kallenhardt, und die Höhle „Hohler Stein“, die zugleich Bestandteil des Natura 2000-Gebietes „Lörmecketal“ und des geschützten Biotops GB 4516 200 ist. Auswirkungen sind ausgeschlossen.

Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Aaleen, nach § 29 BNatSchG sind nicht betroffen.

Die in Anlage 2 (Erläuterungsbericht vom 28.10.2010) genannten insgesamt 32 gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG liegen mit Ausnahme des geschützten Biotops GB-4516-102 alle entweder außerhalb des Ausstrichbereichs des Massenkalks oder besitzen einen Flurabstand von mehr als 5,0 m, so dass eine Beeinflussung durch die Grundwasserentnahme aus der Hillenbergquelle II ausgeschlossen ist.

Das Biotop GB-4516-102 besitzt einen Flurabstand < 1,3 m. Geschützt ist das Fließgewässer Lörmecke, das zum Teil innerhalb des Ausstrichbereichs des Massenkalks liegt. Auswirkungen auf GB-4516-102 kann es aber nicht geben, weil zwischen dem Tal der Wester und dem Tal der Lörmecke eine Wasserscheide liegt (s. o.).

Die Quellfassung der Hillenbergquelle II befindet sich in Zone I des am 15.04.1991 festgesetzten Wasserschutzgebiets „Warsteiner Kalkmassiv“. Des Weiteren umfasst die Wasserschutzgebietsverordnung die Lörmecke Quelle der Lörmecke-Wasserwerk GmbH. Der Absenkungsbereich durch die Grundwasserentnahme entspricht im Wesentlichen der Zone II im Bereich der Hillenbergquelle II. Aufgrund der aus der Quellfassung austretenden Wassermenge, welche mit ca. 4 Mio. m³/a weit über der beantragten Entnahmemenge liegt, ist keine Mehrabsenkung durch die Entnahme anzunehmen.

Nachteilige Umweltauswirkungen auf dieses Wasserschutzgebiet sind nicht zu befürchten, da dieses im Interesse und zum Schutz der Trinkwassergewinnung aus der Hillenbergquelle II festgesetzt wird.

Heilquellenschutzgebiete (§ 53 WHG), Risikogebiete (§ 73 WHG) oder Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG) sind nicht betroffen.

Gebiete, in denen die in Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, sind nicht betroffen.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte i. S. d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes, sind nicht betroffen.

Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind, sind nicht betroffen.

In Anlage 2 (Erläuterungsbericht vom 28.10.2010) sind insgesamt 19 Biotope gem. Biotopkartierung zusammengestellt, bei 14 dieser Biotope ist entweder der Flurabstand > 5,0 m oder sie liegen außerhalb des Ausstrichbereichs des Massenkalks. Die verbleibenden Biotope BK-4516-201, BK-4516-300, BK-4516-0113, BK-4516-0119 und BK-4516-0120 sind nicht betroffen.

Wie dargestellt, sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien erkennbar.

Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die von den Stadtwerken Warstein beantragte Grundwasserentnahme sind nicht erkennbar und werden offensichtlich ausgeschlossen.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3). Die gemäß § 5 Abs.1 Satz 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser ersetzenden Bekanntmachung.

Die Ersetzung der Bekanntmachung aus Amtsblatt Nr. 12/2018 Nr.: 211 war notwendig, da der Sachverhalt falsch dargestellt wurde. Derzeit verfügen die Stadtwerke Warstein über keine Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser aus den Gewinnungsanlagen am Hillenberg, da die diesbezügliche Entscheidung der Bezirksregierung Arnsberg durch das Verwaltungsgericht Arnsberg mit Urteilen vom 12.12.2014 (Az. 12 K 3965/13 u.a.) aufgehoben wurde. Die Urteile sind aufgrund der Beschlüsse des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.12.2016 (Az. 20 A 335/15 u.a.) rechtskräftig.

Die Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Dieter Bollmann

(788) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 145

288. Kennzeichnung von Wanderwegen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 17. 4. 2018
als höhere Naturschutzbehörde
51.2.4.1-3

Auf Antrag der SGV Marketing GmbH, Hasenwinkel 4, 59821 Arnsberg, vom 11. April 2018 lasse ich hiermit gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG) vom 22. Oktober 1986 (GV. NRW S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zum Schutz der

Natur und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW -) vom 15. November 2016 (GV. NRW S. 934), das folgende Markierungszeichen für die Markierung des „2-Burgen-Weges“ in der Stadt Attendorn zu. Das Markierungszeichen zeigt in einem Kreis auf weißem Grund die Umrisse der Burg Schnellenberg in roter Farbe sowie der Burgruine Waldenburg in brauner Farbe. Darüber befinden sich in roter Farbe die Ziffer 2 und in brauner Farbe der Schriftzug „Burgenweg“. Der Kreis wird oben und unten von einer roten Linie, links von dem in brauner Farbe gehaltenen Schriftzug „Burg Schnellenberg“ und rechts von dem in brauner Farbe gehaltenen Schriftzug „Burgruine Waldenburg“ begrenzt.

gez. Hüster

Markierungszeichen



(160)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 147

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

289. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE72 4305 0001 0321 1322 35 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE72 4305 0001 0321 1322 35 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 30. 7. 2018, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

Sch 54/18

Bochum, 12. 4. 2018

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(91)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 147

290. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE54 4305 0001 0319 1623 92 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE54 4305 0001 0319 1623 92 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 30. 7. 2018, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

K 55/18

Bochum, 12. 4. 2018

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(91) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 147

291. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 27. 12. 2017 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. DE61 4305 0001 0302 6918 60 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE61 4305 0001 0302 6918 60 wird für kraftlos erklärt.

V 191/17

Bochum, 13. 4. 2018

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(63) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 148

292. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 27. 12. 2017 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. DE61 4305 0001 0305 2550 85 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE61 4305 0001 0305 2550 85 wird für kraftlos erklärt.

M 192/17

Bochum, 13. 4. 2018

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(63) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 148

293. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 27. 12. 2017 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. DE71 4305 0001 0341 1761 39 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE71 4305 0001 0341 1761 39 wird für kraftlos erklärt.

R 190/17

Bochum, 13. 4. 2018

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(63) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 148

294. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommenen, am 27. 12. 2017 aufgebotenen Sparurkunden Nrn. DE82 4305 0001 0337 0969 94 und DE17 4305 0001 0337 0970 00 sind bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunden Nrn. DE82 4305 0001 0337 0969 94 und DE17 4305 0001 0337 0970 00 werden für kraftlos erklärt.

N 195/17

Bochum, 13. 4. 2018

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(67) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 148

295. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 27. 12. 2017 aufgebotene Sparurkunde Nr. DE55 4305 0001 0332 1092 55 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE55 4305 0001 0332 1092 55 wird für kraftlos erklärt.

S 194/17

Bochum, 13. 4. 2018

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(63) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 148

296. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 320 079 932, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 13. 4. 2018

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(48) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 148

297. Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Das Sparkassenbuch Nr. 318 549 342 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos erklärt.

Olpe, 16. 4. 2018

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(51) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 148

298. Aufgebot der Sparkasse SoestWerl

Das Sparkassenbuch Nr. 373016120 der Sparkasse SoestWerl wurde vom Gläubiger als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches hiermit auf, innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zum 11. 7. 2018 seine Rechte unter Vorlage des Spar-

kassenbuches bei uns anzumelden, da andernfalls nach Ablauf dieser Frist das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Soest, 11. 4. 2018

Sparkasse SoestWerl

Der Vorstand

(59)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 148



Gesundheit

Wir unterstützen Gesundheitsprogramme, besonders in ländlichen Regionen. Wir helfen dabei, die Bevölkerung über Ursachen von Krankheiten und Möglichkeiten der Vorbeugung aufzuklären.

Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie
 IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00
 BIC: GENODED1KDB

Mitglied der
actalliance

Brot
 für die Welt

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
 bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
 über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH
 Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

 **becker druck**
 PRINT · DIGITAL · PUBLISHING